

Bundesgericht

Postbearbeitungsvertrag gilt als Innominatvertrag, dessen vertragswidrige Kündigung Schadenersatzfolgen auslöst; Art. 404 Abs. 1 OR ist nicht anwendbar.

Sachverhalt: Die Z SA (Subunternehmerin) besorgte im Rahmen eines ersten Subunternehmervertrags (contrat de sous-traitance) den internen Post- und Kurierdienst der C SA (Dienstleistungsempfängerin). Die Dienstleistungsempfängerin und die Gesellschaft, welche die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen an die Subunternehmerin übertragen hatte, beendeten ihr Vertragsverhältnis per 1. August 2014. Die Dienstleistungsempfängerin fand in der A AG (Hauptunternehmerin) eine neue Partnerin. Die beiden vereinbarten, dass die Subunternehmerin weiterhin als Subunternehmerin tätig sein würde, neuerdings aber im Auftrag der Hauptunternehmerin. Der zwischen der Subunternehmerin und der Hauptunternehmerin verhandelte Rahmenvertrag und der als «Service Level Agreement (SLA)» bezeichnete Anhang wurden nicht unterzeichnet (Sachverhalt Teil A.a).

Der Rahmenvertrag sah im Wesentlichen vor, dass die Subunternehmerin in den Räumlichkeiten der Dienstleistungsempfängerin die eingehende Post, die von der Schweizerischen Post oder anderen Kurierdiensten geliefert wurde, übernehmen musste. Die Subunternehmerin musste die Post bei der Dienstleistungsempfängerin gemäss einem im Anhang «SLA» festgelegten Zeitplan und Modus verteilen. Sie musste auch die ausgehende Post einsammeln, sie bearbeiten (d.h. Briefe frankieren, Pakete mit einem Strichcode versehen) und sie dann der Schweizerischen Post übergeben. Schliesslich musste die Subunternehmerin die interne Post nach einem festgelegten Protokoll einsammeln, verarbeiten und verteilen. Gemäss Anhang «SLA» musste die Subunternehmerin im Monatsdurchschnitt eine Mindestleistung von 95% erbringen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Hauptunternehmerin, der Subunternehmerin jährlich CHF 385'000 zu zahlen. Der Rahmenvertrag sah eine feste Vertragslaufzeit vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2019 vor, wobei hierdurch das ausserordentliche Kündigungsrecht wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht eingeschränkt wurde (Sachverhalt Teil A.a).

Am 31. August 2015 kündigte die Hauptunternehmerin den Rahmenvertrag per 31. Dezember 2015. Sie berief sich auf «wichtige Gründe» im Sinne Rahmenvertrags und argumentierte, dass ihre Kundin (d.h. die Dienstleistungsempfängerin) beschlossen habe, «ihre Postaktivitäten» in der Westschweiz zu reorganisieren. Die Hauptunternehmerin stellte gleichzeitig klar, dass sie den Rahmenvertrag nicht wegen Schlechterfüllung gekündigt habe (Sachverhalt Teil A.b).

Die Subunternehmerin widersetzte sich der Kündigung und reichte eine Schadenersatzklage gegen die Hauptunternehmerin ein. Die Waadtländer Gerichte und das Bundesgericht verurteilten die Hauptunternehmerin, der Subunternehmerin Schadenersatz aufgrund des ihr infolge vertragswidriger Kündigung des Rahmenvertrags entgangenen Gewinns zu bezahlen (Sachverhalt Teile A.c, B.a und B.b sowie E. 6).

Erwägungen: (1.) Vor Bundesgericht machte die Hauptunternehmerin u.a. geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht Art. 404 Abs. 1 OR nicht angewandt (E. 3). (2.) Das Bundesgericht rekapitulierte einleitend die Merkmale des Auftrags, des Beförderungsvertrags und des Werkvertrags (E. 4.1).

(3a.) Das Bundesgericht schritt in der Folge zur Qualifikation des streitgegenständlichen Rahmenvertrags. Es hielt einleitend fest, dass die von den Parteien im Rahmenvertrag verwendeten Bezeichnungen («Auftrag», «Subauftrag» oder «Beauftragter») den Richter nicht bänden (E. 4.2 Ingress).

(3b) Gemäss Bundesgericht sei mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das Ergebnis der von der

Subunternehmerin versprochenen Tätigkeit nicht mit einem Risiko behaftet gewesen war, das mit dem Risiko vergleichbar sei, das der Leistung eines Beauftragten innewohne. Aus dem für die Vorinstanz verbindlichen Sachverhalt sei nicht ersichtlich, was die Subunternehmerin daran gehindert hätte, einen Erfolg zu garantieren, und was es gerechtfertigt hätte, dass sie sich lediglich verpflichtet hätte, ihre Pflichten unter Wahrung grösstmöglicher Sorgfalt zu erfüllen. Auch wenn der genaue Inhalt des Anhangs «SLA» nicht bekannt sei, könne die Tatsache, dass die zu erreichenden Qualitätsstandards geregelt waren, als eines der Indizien für eine Ergebnisverpflichtung angesehen werden. Der Hauptunternehmer sei jedoch zuzugestehen, dass solche Standards auch in einem Auftrag vereinbart werden können; die Pflicht, eine Mindestleistung von 95% zu garantieren, schein jedoch kaum mit dieser Art von Vertrag vereinbar zu sein (E. 4.2.2). (3c) Die Hauptunternehmerin behauptete weiter, das Vertrauensverhältnis spreche für die Qualifikation des Rahmenvertrags als Auftrag. Das Bundesgericht stellte fest, dass der Rahmenvertrag eine Geheimhaltungsklausel und einen Hinweis auf das Postgeheimnis enthielt. Das Vorliegen eines gewissen Vertrauensverhältnisses sei aber nicht nur bei Aufträgen notwendig, zumal dieser Aspekt vorliegend nicht überschätzt werden dürfe, da die Leistungsempfängerin sich mit der Subunternehmer-Lösung arrangiert hatte (E. 4.2.2). (3d.) Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass die Hauptunternehmerin nicht nachzuweisen vermöge, dass der Rahmenvertrag die Merkmale eines Auftrags oder die überwiegenden Elemente eines solchen Vertrags aufweist (E. 4.2.2).

(4a.) Die Hauptunternehmerin behauptete weiter, der Rahmenvertrag gelte als Beförderungsvertrag. So habe die Subunternehmerin nämlich die Post innerhalb der Räumlichkeiten der Leistungsempfängerin von einem Ort zum anderen transportieren müssen (E. 4.2.3). (4b.) Das Bundesgericht verwarf dieses Argument. So könne nicht ernsthaft eine Beförderungspflicht im Sinne der Art. 440 ff. OR angenommen werden. Selbst wenn die Subunternehmerin die ausgehende Post zur Poststelle hätte bringen müssen, stelle die (hypothetische) Pflicht, die Post eines im Stadtzentrum gelegenen Unternehmens zur Poststelle zu bringen, nicht die wichtigste Leistung dar, welche die Vertragsbeziehung so prägen würde, dass der Vertrag zu einem Beförderungsvertrag würde (E. 4.2.3).

(5.) Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass die Vorinstanz nicht gegen Bundesrecht verstossen habe, indem sie den Rahmenvertrag als Innominatvertrag qualifizierte, der weder die Merkmale eines Auftrags noch die eines Beförderungsvertrags aufwies, sodass die Anwendung von Art. 404 Abs. 1 OR nicht in Betracht kam (E. 4.3).

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A_490/2021 vom 20. Dezember 2022 (Beitrag veröffentlicht am 11. Februar 2023)

Obligationenrecht

